



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Kulturkreis Weilimdorf e.V. mit Sitz in Stuttgart-Weilimdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, der Bevölkerung unseres Stadtbezirks kulturell wertvoll Veranstaltungen zu bieten und das Interesse an solchen Veranstaltungen zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Konzerte, wissenschaftliche und kulturelle Vorträge, Kunstausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen verwirklicht.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Kulturkreises Weilimdorf kann jede/r Einwohner(in) von Weilimdorf und Umgebung ohne Unterschied der religiösen und politischen Anschauung werden, wenn er/sie die Ziele des Kulturkreises bejaht und sich durch schriftliche Beitrittserklärung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Außer der Einzelmitgliedschaft ist die Familienmitgliedschaft möglich. Bei Kindern endet die Familienmitgliedschaft mit Erreichen der Volljährigkeit; für die Zeit der Berufsausbildung kann eine beitragsfreie Mitgliedschaft erworben werden.

- (2) Der kooperative Beitritt anderer Vereinigungen ist möglich, wenn diese Vereinigungen die Ziele des Kulturkreises bejahen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Die Höhe des Beitrags für die Mitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Der Beitrag wird jährlich zum 1. April im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Die Mitglieder erhalten für Veranstaltungen des Kulturkreises ermäßigte Eintrittskarten, sofern vom Vorstand nicht anders festgelegt; Veranstaltungen anderer Institutionen sind davon ausgenommen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wird zum Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie bis zum 15. November bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen ist.

- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Als Gründe gelten:

Vereinschädigendes Verhalten

Verzug der Beitragszahlung über mehr als zwei Jahre trotz jährlicher Mahnung.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 4 Organe

Die Organe des Kulturkreises sind:

Vorstand
Ausschuss
Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern mit Einzelvertretungsbefugnis:

Vorsitzende(r)
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
Kassier(in)
Fachberater(in)
- (2) Dem Vorstand werden bis zu acht stimmberechtigte Beisitzer*innen beigeordnet

§ 6 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Aufstellung und der Durchführung des Veranstaltungsprogramms.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung über die Punkte der Tagesordnung immer beschlussfähig. Bei Familienmitgliedschaften sind die volljährigen Familienmitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:
1. Tätigkeitsbericht – Kassenbericht
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
 3. Anträge
 4. Satzungsänderungen
 5. Auflösung des Vereins
- (4) Vorstand und Ausschuss werden für jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
- (7) Versammlungsleiter*in ist der/die Vorsitzende oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied. Schriftführer*in ist der/die Geschäftsführer*in oder ebenfalls ein vom Vorstand benanntes Mitglied.
- (8) Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung einzureichen. Sie können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

- (9) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Förderung des Kulturkreises besonders verdient machten, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu den örtlichen Veranstaltungen.

§ 9 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche für den Verein erforderlichen Arbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen und Aufwendungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Einzelheiten regelt der Vorstand.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für kulturelle Aufgaben im Stadtbezirk Weilimdorf, zu verwenden hat.

§ 10 Auflösung des Vereins Kulturkreis Weilimdorf e.V.

- (1) Der Kulturkreis Weilimdorf e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein rechtsgültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Auflösung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Die Abwicklung der Geschäfte hat der Vorstand zu übernehmen.

§ 11 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, **Satzungsänderungen**, die das Registergericht aus rechtlichen Gründen verlangt, selbständig vorzunehmen.

Die vorliegende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.11.2023 beschlossen und am 15.03.2024 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.